

Stadt Vaihingen an der Enz
- Ortsrechtsammlung -

5.2 a

ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG

**zwischen der Stadt Vaihingen an der Enz und der Stadt Oberriexingen, der
Gemeinde Eberdingen und der Gemeinde Sersheim zur Übernahme der Aufgaben
in einer Sozialstation**

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Zwischen der

1. Stadt Vaihingen an der Enz und der
2. Stadt Oberriexingen, der
3. Gemeinde Eberdingen und der
4. Gemeinde Sersheim

(Ziffer 1 nachfolgend "Stadt", Ziffer 2 - 4 nachfolgend "Nachbargemeinden" bezeichnet)

zur Übernahme der Aufgaben in einer Sozialstation

I. Vorbemerkungen

Die Stadt erfüllt die Aufgaben aus den gesetzlichen Verpflichtungen nach den Gesetzen über die Gesetzliche Krankenversicherung (Teil V des Sozialgesetzbuches - SGB) und dem Pflegeversicherungsgesetz (Teil XI des Sozialgesetzbuches - SGB) sowie weitere Aufgaben und Angebote einer Sozialstation in Vaihingen an der Enz.

Die Sozialstation ist dem Rahmenvertrag nach § 132 SGB V mit den Krankenkassen beigetreten. Ihr wurde die Anerkennung als zugelassene Pflegeeinrichtung durch den Abschluss eines Versorgungsvertrages gem. § 72 SGB XI ausgesprochen.

Nach den derzeitigen Vorschriften des SGB V und XI ist es erforderlich, nach einer Übergangszeit die Strukturen den gesetzlichen Erfordernissen anzupassen. Insbesondere werden weder die in Sersheim durch die von der Gemeinde Sersheim und in Eberdingen durch die von der Kirchengemeinden Eberdingen geführten Einrichtungen eine Dauerzulassung durch die gesetzlichen Kassen der Sozialversicherung erhalten, noch die Anerkennung als Pflegedienst nach dem Kreispflegeplan des Landkreises Ludwigsburg.

II. Folgerungen

Die Stadt, vertreten durch den Oberbürgermeister, sowie die Nachbargemeinden, jeweils vertreten durch den Bürgermeister, schließen aufgrund von § 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16.09.1974, zuletzt geändert am 12.12.1991, folgende

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

1. Die Stadt übernimmt für die Nachbargemeinden folgende Aufgaben im Bereich der ambulanten, stationären und teilstationären Pflege sowie in anderen Bereichen der Altenhilfe, Alten- und Behindertenversorgung sowie der Betreuung von pflegenden Angehörigen und von Selbsthilfegruppen. Hierzu gehören insbesondere
 - a) Aufgaben der ambulanten, stationären und teilstationären Versorgung, der Behindertenversorgung und der Kinderkrankenpflege nach den Sozialversicherungsgesetzen i.S. der Abschnitte V und XI des Sozialgesetzbuches (SGB V und XI) des Bundes und des Pflegegesetzes des Landes Baden-Württemberg.
 - b) Gleichartige Aufgaben im Sinne von Buchstabe a), für die nicht unmittelbar die Vorschriften dieser Gesetze anzuwenden sind.
 - c) Aufgaben im Bereich der Altenhilfe, soweit deren Übernahme im Rahmen der Daseinsvorsorge im Bereich der Zuständigkeit der Gemeinden notwendig sind und für geboten erachtet werden.
2. Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann die Stadt auch Kooperationsverträge mit anderen Diensten und Einrichtungen schließen. Dies gilt insbesondere im Bereich der Kurzzeit- und Tagespflege, der Behindertenversorgung und der Kinderkrankenpflege, ebenso in der Betreuung von Seniorenwohnanlagen.
3. Die Stadt verpflichtet sich, diese Aufgaben unter Beachtung der Gebote der Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit und auch der Würde der zu versorgenden Personen zu erfüllen und diese Versorgung für die Nachbargemeinden gleichermaßen sicherzustellen. Dabei ist durch entsprechende Organisationsstrukturen auf die örtlichen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen. Dies gilt insbesondere für die Bildung von dezentralen Einsatzbereichen für das Personal und die zu betreuenden Personen.
4. Zur Erledigung der Aufgaben und zur Führung der Einrichtung bildet die Stadt das Sondervermögen "Eigenbetrieb Sozialstation Vaihingen an der Enz" i.S. § 1 EigBG.

§ 2 Krankenpflegevereine

Die örtlichen Krankenpflegevereine sollen in ihrem bisherigem Status und Umfang selbständig weitergeführt werden und die jeweilige Kommune entsprechend ihrer Satzung unterstützen.

§ 3 Vermögensübernahme, Personalübernahme

1. Die Nachbargemeinden übertragen alle den bisherigen Diensten zur Verfügung stehenden Ausstattungsgegenstände zum Restbuchwert auf die Stadt, die diese in das Sondervermögen des "Eigenbetriebs Sozialstation Vaihingen an der Enz" übernimmt. Dazu werden entsprechend erstellte und fortgeschriebene Anlagennachweise und Bestandsverzeichnisse an die Betriebsleitung übergeben. Dieses Anlagevermögen wird in die Anfangsbilanz zum 01.01.1997 aufgenommen. Kosten, Nutzen und Lasten sowie die Gefahr des zufälligen Untergangs werden mit Rechtskraft dieser Vereinbarung auf die Stadt übergehen. Für Gebäude und Grundstücke findet kein Eigentumsübertrag statt. Über die vom Eigenbetrieb Sozialstation genutzten Gebäude und Gebäudeteile sind Nutzungsverträge mit ortsüblichen Mieten abzuschließen.
2. Das bisher angestellte Personal ist auf Wunsch zu übernehmen, sonst wird es im Wege der Personalleihe zur Verfügung gestellt. Dem übernommenen Personal wird Bestandsschutz aus den bestehenden Arbeitsverhältnissen gewährleistet.

§ 4 Beteiligung der Nachbargemeinden

1. Die Stadt verpflichtet sich, in der Betriebssatzung des Eigenbetriebs einen "Beratenden Beirat" einzuführen.
In ihm sind vertreten:
 - a) Je 1 Vertreter der Städte Oberriexingen und Vaihingen sowie der Gemeinden Eberdingen und Sersheim
 - b) Je 1 Vertreter der Krankenpflegevereine Oberriexingen, Eberdingen, Sersheim und Vaihingen
 - c) Je 1 Vertreter des Pflegepersonals aus Oberriexingen, Eberdingen, Sersheim und Vaihingen
 - d) die Pflegedienstleitung der Sozialstation
 - e) die Einsatzleiterin der Nachbarschaftshilfe
 - f) der Betriebsleiter des Eigenbetriebes
2. Die Stadt bzw. die Betriebsleitung wird die Mitglieder des Beirates über alle wesentlichen Vorgänge informieren und sie rechtzeitig zu Sitzungen des Gremiums einladen. Die Belange der Beiratsmitglieder sollen unter sachlichen Gesichtspunkten abgewogen und entsprechend der Geschäftsordnung des Beirates über einen Vor-

schlag an den Betriebsausschuss abgestimmt werden. An dieses Votum sind die beschließenden Organe des Eigenbetriebs nicht gebunden. Der Beirat ist einzuberufen, wenn eine Nachbargemeinde dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

3. Unabhängig von Abs. 2. wird die Betriebsleitung die beteiligten Kommunen über finanzielle und personelle Entwicklungen unverzüglich informieren, insbesondere wenn z.B. ein Abmangel im laufenden Betrieb zu erwarten ist.

§ 5 Finanzierung

1. Soweit die Kostensätze der Kostenträger (insbesondere Kranken- und Pflegekassen) und die weiteren Gebühren nach der Gebühren-Ordnung, Entgelte, Staatsbeiträge usw. für die Inanspruchnahme der sozialen und pflegerischen Dienste zur Deckung der Kosten nicht ausreichen, wird der Verlust durch eine Umlage gedeckt. Basis zur Ermittlung dieser Umlage sind die Fallzahlen im Wirtschaftsjahr. Dieses sind die Summen der Einsätze im Bereich der Sozialversicherung (SGB V und XI) und der gleichartigen Tätigkeiten i.S. von § 1 Buchstabe b) dieser Vereinbarung, bezogen auf den Wohnort der zu versorgenden Personen. Grundlage sind dabei die Einsatzzahlen der Statistik, wobei jeder Einsatz ohne Rücksicht auf Dauer oder Intensität gleich bewertet wird. Dasselbe Regelung wird angewandt, wenn ein Gewinn erwirtschaftet wird.
2. Auf die Umlage sind Vorauszahlungen zu entrichten. Diese werden aufgrund des Vorjahresergebnisses ermittelt und sind vierteljährlich zum Quartalsende fällig. Die endgültige Abrechnung erfolgt nach dem Abschluss, spätestens zum 30.06. des folgenden Jahres.

§ 6 Beginn und Ende der Vereinbarung

1. Diese Vereinbarung wird zunächst bis 31. Dezember 1999 abgeschlossen. Erfolgt unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr keine Kündigung eines Vertragspartners, so verlängert sich diese auf unbestimmte Zeit, wobei die Kündigungsfrist von einem Jahr nach wie vor gültig ist. Eine Kündigung kann erfolgen, wenn sich durch

- gesetzliche Vorgaben und Änderungen
- Vertragsangelegenheiten mit den Kostenträgern
- den Aufgabenbereich (z.B. durch andere Anbieter)

der Gegenstand nach § 1 so wesentlich verändert, ganz oder in wesentlichen Teilen entbehrlich macht.

Vor einer Kündigung verpflichten sich die Vertragspartner, über eine Änderung von Teilen oder der ganzen Vereinbarung, zu verhandeln.

2. Die Vereinbarung wurde von den Gemeinderäten der Stadt Vaihingen an der Enz und den Nachbargemeinden beschlossen. Zur Wirksamkeit bedarf die Vereinbarung der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörden gem. § 25 Abs. 5 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 GKZ und tritt nach ihrer Bekanntmachung am 01.01.1997 in Kraft.
3. Bei Beendigung der Vereinbarung erfolgt eine Rückübertragung der nach § 3 Abs. 1 eingebrachten beweglichen Ausstattungsgegenstände und zwar wieder im vorgefundenen Zustand zum Restbuchwert. Alle zwischenzeitlich durch den Eigenbetrieb beschafften Gegenstände verbleiben ohne Ausgleich beim Eigenbetrieb. Ebenso ist eingebrachtes Kapital zurückzugeben bzw. die gewährten Darlehen zurückzuzahlen.
4. Das nach § 3 Nr. 2 ursprünglich übernommene Personal der Nachbargemeinde Sersheim ist unter seinerzeitiger Besitzstandswahrung wieder in die eigene Diensttherreneigenschaft aufzunehmen. Vorstehende Ziffer 3 und diese Ziffer 4 sind auch anzuwenden bei einer Beendigung im Sinne von § 6 Abs. 1.

§ 7 Schlichtungsstelle

Die Beteiligten werden bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung vor Bestreiten des Rechtsweges das Regierungspräsidium Stuttgart zur Vermittlung einer gütlichen Einigung anrufen.

§ 8 Schlussbestimmungen

Die Beteiligten versprechen sich eine gegenseitige partnerschaftliche Zusammenarbeit auch bei Vornahmen und Erfordernissen, die ggfs. von dieser Vereinbarung nicht erfasst sind.

Vaihingen an der Enz, den 10.12.1996
Stadt Vaihingen an der Enz

Oberriexingen, den 10.12.1996
Stadt Oberriexingen

Kälberer
Oberbürgermeister

Baur
Bürgermeister

Eberdingen, den 10.12.1996
Gemeinde Eberdingen

Sersheim, den 10.12.1996
Gemeinde Sersheim

Fetzer
Bürgermeister

Scholz
Bürgermeister

Genehmigungsvermerk des Regierungspräsidiums Stuttgart

Erlass vom 12.12.1996, Az: 16-2207-4-Vaih-/Sozialstation

Die zwischen der Stadt Vaihingen an der Enz und der Stadt Oberriexingen, der Gemeinde Eberdingen und der Gemeinde Sersheim, alle Landkreis Ludwigsburg, am 10.12.1996 abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme der Aufgaben in einer Sozialstation wird gem. § 25 Abs. 4 i. V. m. § 28 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i. d. F. vom 16.09.1974 (Gbl. S. 408) genehmigt.

gez. Aker